



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Mitteilungsvorlage

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 18.02.2016		öffentlich	
Nr. 3.2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/528/2016	
Dez. II	FB 4	Datum: 15.02.2016	
FBL / stellw. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Mitteilungsgegenstand:

Bericht zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

Sonderpädagogische Förderung erhält ein Kind in NRW, wenn es wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen kann.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch ein dialogisches Verfahren. Das bedeutet, dass sowohl eine Lehrkraft der allgemeinen Schule als auch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik als Gutachter und Gutachterin eingesetzt werden, um den Förderbedarf zu ermitteln. Die Entscheidung bezüglich der Förderung trifft die zuständige Schulaufsicht; die Eltern werden in das Verfahren einbezogen.

Einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können mit Beginn der Schulpflicht grundsätzlich nur noch die Eltern stellen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei vermutetem ziendifferenten Lernen zum Ende des 1. Halbjahres im 3. Jahr der Schuleingangsphase oder bei Nachweis einer Selbst- und Fremdgefährdung, kann auch die Schule nach vorheriger Information der Eltern einen Antrag stellen.

Folgende Förderschwerpunkte können festgelegt werden:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen

Zum 01.08.2014 ist das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die Mindestgrößenverordnung "Förderschulen" in Kraft getreten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder mit einem besonderen Förderanspruch haben seither einen Rechtsanspruch auf einen Platz an einer allgemeinen Schule. Dies gilt zunächst für die Klasse eins im Grundschulbereich und die Klasse fünf im Bereich der Sekundarstufe I.

Sonderpädagogische Förderung findet für die Lüdinghauser Kinder sowohl an innerstädtischen und auswärtigen Förderschulen als auch an allgemeinen Schulen in Lüdinghausen statt.

Folgende Förderschulen werden von Lüdinghauser Kindern überwiegend besucht:

Peter-Pan-Schule Dülmen	Förderschule Sprache	13	Schüler/innen aus Lüdinghausen
Burgschule Davensberg bis Ende 2016/2017	Förderschule Lernen	8	Schüler/innen aus Lüdinghausen
Pestalozzischule Dülmen	Förderschule Lernen	23	Schüler/innen aus Lüdinghausen
Astrid-Lindgren-Schule Lüdinghausen	Förderschule emotionale und soziale Entwicklung	11	Schüler/innen aus Lüdinghausen
Maximilian-Kolbe-Schule Nordkirchen	Förderschule geistige, körperliche und motorische Entwicklung	31	Schüler/innen aus Lüdinghausen

Stand: Abfrage 15.02.2016

In Einzelfällen werden auch noch andere Förderschulen in der Umgebung von Lüdinghauser Kindern besucht.

In Lüdinghausen findet eine inklusive Beschulung an folgenden Schulen statt:

Ludgerigrundschule	24 Schüler/innen
Ostwallgrundschule	9 Schüler/innen
Mariengrundschule	7 Schüler/innen
Gemeinschaftshauptschule	35 Schüler/innen
Realschule	5 Schüler/innen
Sekundarschule	8 Schüler/innen
St. Antonius-Gymnasium	7 Schüler/innen

Stand 15.02.2016

Zum neuen Schuljahr 2016/2017 wurden der Sekundarschule weitere 10 Schüler/innen und dem St. Antonius-Gymnasium weitere 6 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die Schulaufsichtsbehörde jeweils für den Jahrgang 5 zugewiesen.

Für die wesentlichen Belastungen (= Sachkosten) der Kommunen als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes gewährt das Land seit 2014 auf Basis der Schülerzahlen der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I einen finanziellen Ausgleich. Folgende Zuwendungen hat die Stadt Lüdinghausen erhalten:

Schuljahr 2014/2015	43.563,51 €
Schuljahr 2015/2016	41.685,49 €

Die Verwendung dieser Mittel im Schuljahr 2014/2015 erfolge wie folgt:

Grundschulen Lehr- und Unterrichtsmaterialien	10.800 €
Weiterführende Schulen Lehr- und Unterrichtsmaterialien	5.100 €
Bauliche Maßnahmen St. Antonius-Gymnasium (Schaffung Inklusionsraum)	4.500 €
Bauliche Maßnahmen Sekundarschule (Umbau von 3 Klassenräumen zu 2 Inklusionsräumen)	<u>25.400 €</u>
Gesamt	45.800 €